



Rechtsprechung Spanien: Schadensersatz bei Hepatitis C – Infektion
Responsabilidad Patrimonial del Estado
Urteil des Tribunal Supremo de España vom 13.06.2007 – TS 6133/2003 –

Problemstellung

1) Zwischen Oktober 1997 und März 1998 wurden 14 Dialysepatienten in einer Klinik in Badajoz (Spanien) mit Hepatitis C infiziert. Beklagte waren eine Dialyseklinik und die *INSALUD* als zuständige Behörde. Den gegen die Klinik und die zuständigen Behörden gerichteten Schadensersatzklagen ist in dem Urteil des *Tribunal Supremo* vom 13.6.2007 stattgegeben worden. Bei der Klinik handelte es sich um eine Klinik „concertada“, die unter staatlicher Aufsicht im Auftrag des Instituto Nacional de la **Salud** (heute: Instituto Nacional de **Gestión Sanitaria** - INGESA) Hämodialysen durchführte.

Nach der im Wesentlichen von der spanischen Rechtsprechung seit 1988 entwickelten Lehre der *responsabilidad patrimonial del Estado* haben die Kläger einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die spanische Verwaltung (hier *INSALUD*), die für Überwachung und Kontrolle der Klinik zuständig ist. Das Urteil legt dabei besonderes Augenmerk auf die Frage, ob die Rechtswidrigkeit des Schadens anhand der den Schaden verursachenden Handlung (so die *Audiencia Nacional* als Vorinstanz) festzustellen ist oder durch den Schaden indiziert wird (so der *Tribunal Supremo*).

2) Den Feststellungen der Tatsacheninstanz zufolge steht außer Frage, dass der Kontakt mit dem Hepatitis – Virus während der Dialyse in dieser Klinik stattfand. Dies erkannte auch die *Audiencia Nacional* als erste Rechtsmittelinstanz an. Unklar blieb allerdings der genaue Infektionsweg. Einen Schadensersatzanspruch verneinte die *Audiencia* mit dem Argument, die Klinik in Badajoz habe alle notwendigen Maßnahmen nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen. Der Schaden sei von den infizierten Patienten zu tragen.

3) Dieser Argumentation ist der *Tribunal Supremo* nicht gefolgt. Seit 1988 vertritt der *Supremo* die Ansicht, dass allein anhand des Schadens die Rechtswidrigkeit desselben festgestellt werden müsse. Ein Anspruch auf Schadensersatz sei nur dann nicht gegeben,

wenn trotz sorgfältiger Anwendung aller notwendigen Mittel und Maßnahmen der Eintritt des Schadens unvermeidbar gewesen ist. Die Unvermeidbarkeit des Schadenseintritts darzulegen, obliege allerdings den Beklagten. Dazulegen wäre hierbei die Unvermeidbarkeit der Tatsache, dass die beklagte Klinik in der Zeit zwischen Oktober 1997 und März 1998 eine erhöhte Infektionsrate als der spanische Durchschnitt aufwies. Diese Obliegenheit habe die zuständige Verwaltung nicht erfüllt, sodass dem Schadensersatzbegehren der Kläger stattgegeben wurde.

Fazit

Das Urteil verdeutlicht die Risiken für spanische Kliniken, die unter Aufsicht und im Auftrag der öffentlichen Verwaltung medizinische Dienstleistungen erbringen. Die Lehre der *responsabilidad patrimonial del Estado* basiert auf den Art. 9, 24 und 106.2 der spanischen Verfassung (CE) sowie auf einer Rechtsprechungstradition von fast 20 Jahren und findet damit ein gefestigtes theoretisches Fundament. Trotzdem herrscht augenscheinlich Uneinigkeit über wesentliche Kriterien. Somit liegt es an den Kliniken und der beaufsichtigenden Verwaltung, präventiv tätig zu werden. Eine genaue Dokumentation aller Vorgänge und Maßnahmen ist hierbei besonders wichtig, um wie in hiesigem Fall eine erhöhte Infektionsrate erklären zu können.

Das Verfahren in erster Instanz vor der *Audiencia Provincial de Badajoz* fand im Mai 2002 statt. Die Verfahrensdauer bis zum Urteil des *Tribunal Supremo* betrug damit rund 5 Jahre.

Verfasser: Matthias Wiegner, Harald Wostry, Thomas Wostry

Anschriften der Verfasser:

Matthias Wiegner

Rechtsanwalt

Wiegner & Andreu, Abogados

Fernández de la Hoz 27, 4^º centro izquierda

E-28010 Madrid

Spanien

Harald Wostry

Rechtsanwalt

Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER

Zweigertstr. 55

45130 Essen

Thomas Wostry

stud. iur.

Conradin-Kreutzer-Str. 9

78467 Konstanz